

Abpflicht.

Amberg den 16. Mai 1874.

Wie nunmehr die Gesandten auf den Laufschrift N^o 259
vom 5. d. M. bei unvollständiger Rückgabe der Anlagen der-
selben, daß wir uns der beigefügten Skizzen der Höhe der
Kirche zu Aufstellung nicht zu überlassen sind, dessen wir nicht
zu bürden wollen, anzuzeigen, ob die Konstruktion der Krönung
sowohl demselben entspricht.

Jedoch will ich diesfalls nicht ganz markant
und mich vielmehr zurückziehen, wenn die Ab-
änderung derselben nach Gutdünken ist. Auf alle Fälle um-
gekehrt ist, daß die Kirchengemeinde sich im Gutachten
des dortigen Amtsbaubeamten über die vorgeschriebene
Einrichtung der Aufsätze versichert und nach Gutdünken
sich von der Form der Aufsätze und dieses nach den Ver-
ordnungen versichert.

Die Gesandten wollen wir demnach der Bitte
überlassen.

Königl. Regierung, Abteilung des Bauwesens.

gez. v. Meiss.

An den Herrn Ingenieurmeister Wörkel

zu
Berleburg.